

5 Antrag Nr.: **13**

AntragstellerIn: Bundesleitung

10

Satzungsänderungen des „Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V.“

15 **ANTRAGSGEGENSTAND:**

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

20 Die Bundeskonferenz stimmt den Änderungen (fett) in dem § 2 der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V.“ zu.

§ 2 Vereinszweck

25 Zweck des Vereins ist die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendseelsorge und Jugendarbeit der „Katholischen Jungen Gemeinde“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 30 - die Koordinierung der Jugendarbeit der „Katholischen Jungen Gemeinde“ und der Organisation und Durchführung der dafür notwendigen überdiözesanen und bundesweiten Gremien und Projekte
- die Durchführung von Maßnahmen für MitarbeiterInnen, die in der Jugendarbeit der „Katholischen Jungen Gemeinde“ aktiv sind
- die Zusammenarbeit und die Vertretung der Interessen der „Katholischen Jungen Gemeinde“ in den nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
- 35 - die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen

40 In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der wirtschaftliche Träger der Bundesstelle der „Katholischen Jungen Gemeinde“ im Bundesgebiet und zur Erhaltung des bei der Gründung übernommenen Vereinsvermögens verpflichtet.

45 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

50

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten, die den Anforderungen von §55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung genügen muss.

55

BEGRÜNDUNG:

5 Bereits 2009 hat das Bundesministerium der Finanzen steuerbegünstigte Vereine angemahnt eine Regelung zum Thema „Zahlungen an Vorstände“ in die Satzung aufzunehmen. Der Deutsche Bundesjugendring hat daraufhin die Verbände darüber informiert und Vorschläge unterbreitet.

10

15

20

25

30

35

40

45

50

 Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen Sonstiges: